

---

<b>Persistenter Identifier:</b>	1529487027376_1882
<b>Titel:</b>	Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1882
<b>Signatur:</b>	XIX/135.2-1,1882
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de">https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	Unser heutiges Submissions-Verfahren und seine verderblichen Folgen.
<b>Strukturtyp:</b>	article
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de">https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/225/LOG_0152/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/225/LOG_0152/</a>



# Deutsches Baugewerksblatt

Neue Folge:  
1. Jahrgang.

Wochenschrift  
für die

Interessen des praktischen Baugewerks.

Nebst Ergänzung:

Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Redaktion:

O. Osmann, prakt. Maurermeister.  
Unter Mitwirkung erster Kräfte.

Neue Folge von J. A. Romberg's Zeitschrift für praktische Baukunst (42. Jahrgang). 7/106

Wöchentlich eine Nummer. Preis pro Quartal (12 Nummern) 3 Mark. Einzelne Nummern à 0,30 Mk.	Verlag von Julius Engelmann in Berlin SW. Zimmer-Str. 91. Expedition des „Deutschen Baugewerksblattes“.	Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Zeitungsliste pro 1882 1. Nachtrag Nr. 1294 a. Inserate pro Spaltzeile 0,25. Wiederholungen mit Rabatt.
Redaktion und Expedition: Berlin SW., Zimmer-Strasse 91.		

**Inhaltsverzeichnis:** Unser heutiges Submissions-Verfahren III (Schluß). — Das Baugewerbe und sein Verhältnis zum Reichswuchergesetz. — Neuer Kiemenfußboden. — Von der Nürnberger Landes-Gewerbe-Ausstellung. — Konkurrenzwesen. — Herstellung von Blizableitern. — Baugewerks-Zinnung „Bauhütte“ in Zwickau. — Diverse kleine bautechnische Notizen. — Submissionswesen. — Inserate. — Vakanz.

## Unser heutiges Submissions-Verfahren und seine verderblichen Folgen.

(Von einem praktischen Baugewerksmeister.)

III. (Schluß).

Mit dem Beginn der Gewerbefreiheit gestatteten die Behörden der einzelnen Städte auf Grund dieses Gesetzes jedem Gesellen oder Polier, welche sich darum bewarben, die unbeschränkte Meisterfreiheit und nicht selten sind diese Zwittergestalten gerade von Seiten der einzelnen kleineren Städte und Stadtbehörden, wo sich eine derartige Emanzipation sehr empfindlich fühlbar machte, am meisten zu den bei der Behörde vorkommenden Arbeiten protegirt und verwendet worden, wohingegen der bewährte und geprüfte Meister und auch nach seinen Verhältnissen höher Besteuerte einfach zurückgesetzt wurde und sich oft bis heute noch kalt gestellt sieht — nur darum, weil er bessere Arbeit, aber nicht so billig leistet und überhaupt kein Pflücker ist. — Ferner besteht bei denselben kleinen Stadtbehörden noch der beklagenswerthe Zustand, daß die ihnen durch das Gesetz vorgeschriebene auszuübende Bau-Polizei thatsächlich so weit gehandhabt wird, daß die ihnen zur Prüfung eingereichten und vorgelegten Projekte und Zeichnungen nur in eigener Person, also speziell durch das Magistratspersonal — bestätigt werden — ohne jegliche Hinzuziehung eines kompetenten Sachverständigen! Jeder erfahrene Fachmann wird begreifen, welche weittragenden Sünden hiermit begangen und gleichzeitig zugebedt werden, — die mitunter schon bei Lebzeiten der Urheber derselben, mitunter auch erst nach dem Tode — „das jüngste Gericht“ abhalten!

Zu diesem unserem an und für sich von Beginn an so reellen Baufach, welches bekanntlich nur auf den solidesten Fundamenten zu schönster Blüthe und zur Verherrlichung unseres Erdenlebens emporgewachsen ist, gesellte sich außer der wildesten Gewerbefreiheit noch in den letzten Decennien das zügellose Submissionsverfahren, welche beide stürzende Strafgefahren diese Kunst und ihr so hochachtbares Handwerk denn auch richtig fast bis an den Grabesrand ihres

sonst so soliden Bestehens — trotz aller Gegenwehr — gebracht haben. Den letzten Todesstoß wollen nun noch unsere, durch das leidige Submissionsverfahren wach und gescheut gewordenen Privat-Bauherrn diesem edlen Berufe, dieser erhabenen Meisterin ver setzen, indem auch sie anfangen, durch Schliche und Kniffe der verschiedensten Art den eigentlichen Fachmann und Meister zu umgehen und ihre event. durch zwanzig Bau-Bureaus zusammengeforchten Billigkeiten und Raffinirtheiten von solchen Pflückern zur Ausführung bringen zu lassen, für welche unsere gesetzgeberisch so weise Zeit leider noch kein schützendes Gewand gefunden hat! Wir sollten meinen: „gerade unser Baufach, welches unserem Gotte den schönsten Tempel erbaut hat, unserem ehrwürdigen Kaiser den würdigsten Palast, dem Bürger seine bescheidene Wohnung gegeben und dem Aermsten seine kleinste Hütte,“ diese hochwürdige Kunst und ihre nächsten Schwestern, die Maurer- und Zimmerer-Kunst, verehrte Kollegen, muß unbedingt wieder in das ihr von der Natur angewiesene Bett zurückgedrängt werden; sie muß wieder befreit werden von der giftigen Schlacke, womit eine hochtreibende Zeit mit ihren unreifen Wucher- und Schlinggewächsen sie fast übersättigt und erstickt.

Lassen Sie uns Alle an diesem größten aller Bauten, unter dessen schützendem Dach sich die wirklichen Meister und Jünger dieser Kunst einmal so zahlreich und thatenlustig gestellt und gesammelt haben, nach unserem und unserer Väter Wunsch und Willen, lassen Sie uns gemeinsam unser Feld von diesem Unkraut säubern, auf daß es wieder die goldenen Früchte trage, welche es vordem getragen hat. „Nur Einigkeit macht stark!“

Für heute wollen wir mit diesem Artikel nur eine allgemeine Anregung für alle ebenbürtigen und gleichgesinnten Berufsgenossen

gegeben haben, auf daß sie sich unter einer Fahne versammeln mögen, zum Zweck weiterer Schritte, die zur geeigneten Abhilfe der vorhandenen Schäden unternommen werden müssen. Jeder ernste und erfahrene Fachmann wird die vorhandene Nothlage auf unserem Gebiete anerkennen, er wird sie nöthigenfalls nochmals prüfen und zu dem festen Vorsatz kommen, daß etwas Ersprießliches gethan werden muß, um unsere ferneren Leistungen, unsere gegenseitigen Geschäfte vor fernem Rückgang entsprechend zu schützen! Sicher können wir diese erforderliche Abhilfe nicht in einem Artikel heute schon zum Zweck der zu nehmenden Maßregeln zusammenfassen, da hierzu erst die Maßnahmen durch gegenseitige Korporativ-Berathungen gewonnen werden müssen. Ebenso sicher ist, daß wir fast ebenso viel Zeit nöthig haben werden, um wieder den gesunden Verhältnissen zuzusteuern, als wir gebraucht haben, um die ungesunden uns über den Kopf wachsen zu lassen! Wenn eben jeder Beruf auf seinem eigenen Felde die gefundene Krankheit ernstlich zu heilen sucht, dann wird er auch die Wege finden, welche zu dem geeigneten Mittel führen! Unser Reichskanzler hat uns sogar in einer seiner letzten Reden einen solchen Weg gezeigt, indem er die einzelnen, ihm widersprechenden Abgeordneten darauf verwies: „doch nicht ihm, dem Reichskanzler, immer die nothwendigen Steuer-Vorlagen und sonstigen volkswirtschaftlichen Verbesserungen allein zu überlassen, sondern ebenso gut sei jeder der Herren Abgeordneten ermächtigt, eine derartige Vorlage in das Parlament zu bringen und der Reichsvertretung zur Begutachtung und Abstimmung vorzulegen!“ Schlagen wir also mit der auf unserem so großen Gebiete erforderlichen Remedur auch einen solchen uns zu Gebote stehenden Weg ein, suchen wir uns für diese, so hoch wichtige Vorlage einen geeigneten Volksvertreter und wir werden endlich Abhilfe erlangen! Indessen von selbst kommt sie nicht und ein englisches Sprichwort: „Nothing is to be had without trouble“ — erinnert uns an die Worte: „daß Nichts ohne Mühe zu erreichen ist.“

Wir schließen hiermit diesen Artikel und werden von Zeit zu Zeit einmal wieder Gelegenheit nehmen, auf die Wichtigkeit desselben hier in unserem Blatte zurückzukommen, denn selbst bei dem allseitigen Interesse, welches, wie wir glauben, diesem Uebelstande in unserem Fache auch entgegengebracht werden mag, ist der umfangreiche Baum, den es hier zu fällen gilt, doch schon zu kräftig geworden, als daß er auf „einen Hieb“ fallen sollte.

Wilhelm Wolter.

## Das Baugewerbe und sein Verhältniß zum Reichswuchergesetz.

Von Gustav Freudenstein.

Chefredakteur der „Blätter für populäre Rechtswissenschaft.“

Des Wuchers macht sich schuldig, wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen; vergl. § 302a des Reichsstrafgesetzbuchs.

Man kann darüber getheilte Meinung sein, ob es angezeigt war, den aus dem System des Reichsstrafgesetzbuchs verbannten Wucherbegriff, wie geschehen, durch das „Gesetz betreffend den Wucher“ vom 24. Mai 1880 zu rehabilitiren und demselben wieder einzuverleiben. Es ist nun einmal geschehen, weshalb für Jedermann, auch für den Gegner der Wuchergesetze, lediglich der Maßstab der vollendeten Thatsache anzulegen ist.

Bermöge des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ist die Forderung zu stellen, daß auch der Schutz, welchen das Wuchergesetz dem Verkehre gegen Ausbeutung namentlich

der Nothlage verheißt, gleichmäßig allen desselben Bedürftigen zu Statten komme. Dem Gesetz selbst so wenig, wie bei seiner Handhabung den Gerichtshöfen, geziemt es aber hier willkürliche Ausnahmen zu machen, einzelne Klassen von Staatsbürgern außerhalb des Gesetzes zu stellen und sie des Schutzes vor wucherlicher Ausbeutung zu berauben. Der Bericht der Reichstagskommission sowohl wie die Motive zum Wuchergesetz enthalten nun in mehrfacher Ausführung den Satz:

Darlehne, welche zu produktiven Zwecken aufgenommen werden, fallen nicht unter das Reichswuchergesetz; hier könne von einer Ausbeutung der Nothlage u. nicht die Rede sein.

Da den Gesetzesmotiven und dem Kommissionsbericht von den Gerichtshöfen bei Auslegung und Handhabung des Wuchergesetzes ein erheblicher autoritativer Einfluß eingeräumt wird, auch der eben mitgetheilte Satz in Folge dessen in der Praxis der Gerichte in wohl ausnahmslose Uebung gekommen ist, so lohnt es sich, zumal das Baugewerbe ganz vorzugsweise durch jenen Satz betroffen wird, zu untersuchen, inwieweit er berechtigt sei, inwiefern hingegen nicht. Zuvor seien die einschlägigen Stellen selbst mitgetheilt (vergl. S. 35, 38, 39 des Kommissionsberichts).

„Auch die öffentliche Meinung bezeichnet nicht denjenigen als Wucherer, der ein oder zwei Prozent mehr, als der übliche Zinsfuß beträgt, sich stipulirt; insbesondere auch nicht denjenigen, welcher bei vortheilhaften gewerblichen Unternehmungen, bei Bauten u. von dem Schuldner, welcher durch die Darlehenssumme einen erheblichen Gewinn sich verschaffen will, einen höheren Zinsfuß sich ausbedingt. Nach dem Rechtsgefühl des Volkes ist vielmehr Wucherer nur derjenige, welcher die Noth, den Leichtsinns oder die Geschäftsunerfahrenheit des Schuldners zur Erzielung eines übermäßigen Gewinnes ausbeutet. In dieser Handlungsweise erblickt das Volk das Moment, welches dem Gebahren des Gläubigers den schimpflichen Charakter aufdrückt, — in ihr liegt das gemeinschädliche, die Wohlfahrt vieler Personen schädigende Element, — in ihr auch daher die Berechtigung der Gesetzgebung, gegen derartiges Gebahren einzuschreiten.“

Es wird dann ausgeführt, daß Darlehn, welche zu konsumtiven Zwecken aufgenommen werden, anders zu beurtheilen seien bezüglich der Höhe des erlaubten Zinses, als Darlehn zu produktiven Zwecken.

„In den hierher gehörigen Fällen handelt es sich zumeist nicht um Darlehn zu produktiven Zwecken, sondern um Darlehn zu sogenannten konsumtiven Zwecken. Während bei jenen Geschäften ein hoher Zinsfuß durch den erheblichen Nutzen gerechtfertigt wird, welchen der Schuldner durch produktive Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel ziehen kann, steht der Zinsfuß in den letzteren Fällen außer Verhältniß zu dem Zweck, welchem das Kapital dienen soll. Denn der Zinsfuß wird solchenfalls nicht durch den Geldwerth des Nutzens, den der Schuldner gewinnt oder wenigstens beabsichtigt, sondern durch die Noth und die Bedrängniß auf der einen, und die Ausnutzung derselben und die Habgucht auf der anderen Seite bestimmt. Man darf sagen, daß weder der Stand des Geldmarktes entscheide, noch die freie Vereinbarung vorhanden sei, vielmehr die Zustimmung des Schuldners zu unverhältnißmäßigen Gegenleistungen durch die Noth und die Angst des Schuldners erpreßt werde. Andere Faktoren als Angebot und Nachfrage bestimmen hier den Preis der Waare; es giebt hier nicht eine stetige Nachfrage und ein stetiges Angebot; die Wucherzinsen sind fast stets betrügerische Nothpreise.“

Diesen Anschauungen hat sich auch die Theorie angeschlossen. Der bedeutendste Vertreter derselben, v. Schwarze, führt in seinem Reichswuchergesetz S. 15 f. aus:

„Insbesondere wird bei den reellen Kreditgeschäften zwar, nach Befinden, mit Rücksicht auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners die Kreditprämie hoch berechnet, aber immer mit der Absicht, durch Gewährung des Kredits den Schuldner in der Bemühung für Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz zu unterstützen und ihm durch die produktive Verwendung des Kapitals die Rückzahlung des Kapitals zu erleichtern, während bei dem Wuchergeschäfte von dem Gläubiger nur die Erzielung höchst möglichen mühelosen Gewinnes, selbst unter Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners, angestrebt und die Individualität des Schuldners nur behufs der möglichsten Ausbeutung derselben in Betracht gezogen wird.“

„Gegenwärtig hat ohnedem das Kapital einen anderen Dienst im Verkehrsleben als früher, wo das Kapital zur Rettung aus dringender Noth meist zu hohen Zinsen aufgenommen wurde, während